



Aktuelle Zugangsbeschränkungen für einzelne Veranstaltungen und Angebote

17.02.2022

Die Zugangsbeschränkungen für einzelne Veranstaltungen und Angebote gelten derzeit nach der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV in der Fassung vom 16.02.2022) wie folgt:

Minderjährige Schüler und Schülerinnen, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen, haben generell zu allen Bereichen von 2G Zugang, auch ohne geimpft oder genesen zu sein. Sie benötigen daher keinen Impfnachweis, ggf. aber einen Nachweis über den Schulbesuch.

Die im privaten Bereich bestehenden Kontaktbeschränkungen für Geimpfte und Genesene (bisher max. 10 Personen) sind aufgehoben.

Die Kontaktbeschränkungen für Ungeimpfte bleiben unverändert: Private Zusammenkünfte im öffentlichen oder privaten Raum, an denen nicht geimpfte und nicht genesene Personen teilnehmen, sind auf den eigenen Haushalt sowie höchstens zwei Personen eines weiteren Haushaltes zu beschränken. Kinder unter 14 Jahren bleiben hierbei außer Betracht.

Veranstaltung	Zugangsbeschränkung
KV-Sitzungen, PGR-Sitzungen, Sitzungen des Wahlausschusses	3G Die zulässige Höchstteilnehmerzahl bestimmt sich nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Plätzen gewahrt ist.
Planungstreffen / Vorbereitungstreffen von Wortgottesdiensten / Kindergottesdiensten	3G Die zulässige Höchstteilnehmerzahl bestimmt sich nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Plätzen gewahrt ist.
Seelsorgegespräche	Für Seelsorger und Seelsorgerinnen: 3G als berufliche Tätigkeit (§ 28b IfSG), für Ratsuchende: keine Beschränkung Die Ratsuchenden sollten vorab gebeten werden, sich freiwillig testen zu lassen, um eine möglicherweise unerkannte Infektion nicht weiter zu geben. Es besteht keine Verpflichtung zur Kontrolle der Nachweise, aber eine Empfehlung zur Sicherheit aller Beteiligten. Bei möglichen Seelsorgegesprächen bei den Gläubigen zuhause muss zwingend sichergestellt werden, dass die Abstände zuverlässig eingehalten werden können, keine weiteren Personen anwesend sein werden und die Räumlichkeiten vor Beginn des Gesprächs ausreichend gelüftet wurden. Diese Voraussetzungen sind vorab zu klären. Sollte sich die Situation vor Ort anders darstellen, sollte unter Verweis darauf das Gespräch nicht in Präsenz durchgeführt werden.



Außerschulische Bildungsangebote z. B. Erstkommunion-/ Firmvorbereitung, Ministrantenprobe; Bibelkreis; Glaubenskurs; Eltern-Kind-Gruppe; organisierte Spielgruppe, Vorträge, Schulungen, Kurse, Prüfungen	3G Die zulässige Höchstteilnehmerzahl bestimmt sich nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Plätzen gewahrt ist.
Angebote der Jugendarbeit z. B. Ministranten- / Jugendgruppen- / Pfadfindergruppenstunden	3G Die zulässige Höchstteilnehmerzahl bestimmt sich nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Plätzen gewahrt ist.
Elternabende	2G Die zulässige Höchstteilnehmerzahl bestimmt sich nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Plätzen gewahrt ist.
Beratungs- und Begleitungsangebote	3G Die zulässige Höchstteilnehmerzahl bestimmt sich nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Plätzen gewahrt ist.
Empfänge mit Bewirtung, Seniorenkaffee	2G zu beachten ist ebenfalls das Rahmenhygienekonzept Gastronomie und § 4 der 15. BayIfSMV
Chor-/ Instrumental-/ Ensembleproben, Musikunterricht, Stimmbildung	3G bei eigener aktiver Mitwirkung Die zulässige Höchstteilnehmerzahl bestimmt sich nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Plätzen gewahrt ist. Für Zuschauer gilt 2G
Theateraufführungen, Konzerte	3G für Mitwirkende; 2G für Zuschauer Für Zuschauer: maximale Kapazität 75 % der vorhandenen Plätze.
Sport, Fitness, Gymnastik, Tanz in geschlossenen Räumen	3G für Sportler; 2G für Zuschauer im Freien keine Beschränkungen bei eigener sportlicher Betätigung; Wenn Zuschauer erlaubt sind: maximale Kapazität 50% der vorhandenen Plätze.



Bibliotheken, Archive	3G
Feier von Jugendgruppen u. sonstige private Feiern im Pfarrheim	2G Kontaktbeschränkungen für Ungeimpfte über 14 Jahren beachten
Tanzveranstaltungen	nur erlaubt, wenn es sich um Sportausübung handelt (2G)